

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2094  
der Abgeordneten Steeven Bretz und Sven Petke  
CDU-Fraktion  
Drucksache 6/5039

### Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Doppelhaushalt 2017/18 wird die Landesregierung die Zuführungen an den Versorgungsfonds einstellen. Damit wird ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Finanzierung der zukünftig rapide ansteigenden Versorgungskosten des Landes außer Kraft gesetzt. Die heute eingesparten Mittel, die dem Finanzminister auf dem Papier eine schwarze Null beschern, sind jedoch die Kosten und Schulden von morgen. Des Weiteren plant die Landesregierung, die Vermögenswerte der Versorgungsrücklage in den Versorgungsfonds zu überführen und ab 1.1.2018 sukzessive dem Landeshaushalt zuzuführen. Darüber hinaus sollen dem Versorgungsfonds in Zukunft nur noch Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltes zugeführt werden.

Frage 1:

Auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Versorgungsausgaben Brandenburgs in den Jahren 2016 bis 2040?

zu Frage 1:

Die jährlichen Versorgungsausgaben auf Grundlage des Haushaltsplans 2016, des Haushaltsplanentwurfes 2017/2018 und der aktuellen Finanzplanung 2016 bis 2020 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	HP 2016	HPE 2017	HPE 2018	MIPLA 2019	MIPLA 2020
Versorgungsausgaben (OGr. 43) in Mio. €	224,7	223,3	246,2	259,9	295,4

Wie sich die Versorgungsausgaben in den Folgejahren entwickeln, hängt von vielen Faktoren ab (z.B. von der Verbeamtungspolitik des Landes, von der Entwicklung der Besoldung, von biometrischen Faktoren usw.). Das von der Firma Heubeck erstellte versicherungsmathematische Gutachten vom 26.02.2016 geht für den jetzigen Altbestand (Zugang vor dem 01.01.2009) davon aus, dass die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2040 auf einen Jahresbetrag von dann voraussichtlich 1.276 Mio. € anstei-

gen werden. Der Berechnung liegt die Annahme zu Grunde, dass ein Teil der Pensionierungen mit Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgt. Hinzukommen werden voraussichtlich eine kleinere Zahl von Versorgungsfällen aus dem Neubestand (Zugang ab dem 01.01.2009), die z.B. wegen Dienstunfähigkeit dann bereits Pensionszahlungen erhalten.

Frage 2:

Wie hoch sind derzeit die Versorgungsausgaben, die ausschließlich aus dem Landeshaushalt (Steuermitteln) finanziert werden und wie entwickeln sich diese angesichts des Moratoriums zum Versorgungsfonds in den Jahren bis 2040?

zu Frage 2:

Grundsätzlich sind die Versorgungsausgaben immer vollständig aus dem Landeshaushalt aufzubringen. Im Jahr 2015 betragen die Versorgungsausgaben 177,7 Mio. €. Zur weiteren Entwicklung siehe die Antwort zu Frage 1. Das geplante Moratorium hat keinen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsausgaben.

Auf Grundlage des in der Ressortabstimmung befindlichen Gesetzesentwurfes der Landesregierung über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften ist geplant, ab 2018 Entnahmen aus den Vermögensteilen der ehemaligen Versorgungsrücklage entsprechend der Fälligkeiten der Anlagen vorzunehmen. In Höhe dieser Beträge kommt es zu einer Entlastung des Landeshaushaltes. Nach § 6 Absatz (2) und (3) Versorgungsfondsgesetz (BbgVfG) können ab 2020 Versorgungsausgaben aus dem Sondervermögen Versorgungsfonds (anteilig) gedeckt werden. Über den genauen Zeitpunkt der Verwendung der Mittel des Sondervermögens Versorgungsfonds wurde noch nicht entschieden.

Frage 3:

Wie hoch ist das aktuelle Vermögen des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“?

zu Frage 3:

Der Vermögensbestand der Versorgungsrücklage betrug zum 31.12.2015 180.883.664,97 €.

Frage 4:

Wie hoch ist die 2015 bzw. 2016 erzielte Rendite?

zu Frage 4:

Die kapitalgewichtete Durchschnittsverzinsung der Versorgungsrücklage betrug zum 31.12.2015 2,52%; zum 30.06.2016 betrug sie 2,40%.

Frage 5:

Wann, in welcher Form, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum wird die Landesregierung die angesparten Mittel der Versorgungsrücklage zur Finanzierung der Versorgungskosten dem Haushalt zur Dämpfung der Versorgungsausgaben zufügen?

zu Frage 5:

Auf Grundlage des in der Ressortabstimmung befindlichen Gesetzesentwurfes der Landesregierung über die Aufhebung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften ist vorgesehen, die Vermögen-

steile der ehemaligen Versorgungsrücklage in Höhe der Fälligkeiten der gehaltenen Wertpapiere zu entnehmen. Die Höhe der Fälligkeiten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 betragen 8,7 Mio. €, 11,3 Mio. € und 8,8 Mio. €. Abzüglich des Anteils für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) stehen diese Mittel dem Landeshaushalt zur Verfügung, um die Versorgungsausgaben anteilig zu finanzieren.

Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass bei einer Fusion der beiden Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ die jeweiligen Vermögenswerte entsprechend ihrer ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung (Versorgungsrücklage ab 2018, Versorgungsfonds ab 2020) verwendet werden?

zu Frage 6:

Die gesetzliche Bestimmung ist bei beiden Sondervermögen grundsätzlich gleich: Mit den Sondervermögen sollen zukünftige Versorgungsausgaben (anteilig) gedeckt werden. Um den unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben Rechnung zu tragen (Versorgungsrücklage ab 2018, Versorgungsfonds ab 2020) wird das Ministerium der Finanzen die Vermögenswerte der jeweiligen Sondervermögen separat verwalten, so dass auch nach Zusammenführung beider Sondervermögen eine eindeutige Zuordnung zum Sondervermögen Versorgungsfonds bzw. zum ehemaligen Sondervermögen Versorgungsrücklage möglich ist.

Frage 7:

Wie hoch ist das aktuelle Vermögen des Sondervermögens Versorgungsfonds des Landes Brandenburg?

zu Frage 7:

Der Vermögensbestand des Versorgungsfonds betrug zum 31.12.2015 insgesamt 446.897.198,34 €.

Frage 8:

Wie hoch ist die 2015 bzw. 2016 erzielte Rendite?

zu Frage 8:

Die kapitalgewichtete Durchschnittsverzinsung bezogen auf das Anleiheportfolio des Versorgungsfonds betrug zum 31.12.2015 insgesamt 2,37%; zum 30.06.2016 betrug sie 2,11%.

Frage 9:

In welcher Höhe wären für die Jahre 2017 und 2018 Zuführungen an den Versorgungsfonds erforderlich, um die künftigen Versorgungsausgaben in voller Höhe aus dem Sondervermögen decken zu können (siehe § 5 Abs. 4 BbgVfG)?

zu Frage 9:

Entsprechend der Berechnungen des versicherungsmathematischen Gutachtens der Firma Heubeck vom 26.02.2016 beträgt der Barwert der ab 2020 zu zahlenden Versorgungsleistungen jeweils zum 31.12. der Jahre 2017 und 2018 bei einer unterstellten Realverzinsung von 2% 18,3 Mrd. EUR bzw. 19,1 Mrd. EUR. Der Berechnung liegt die Annahme zu Grunde, dass ein Teil der Pensionierungen mit Erreichen der Antragsaltersgrenze erfolgt.

Frage 10:

Plant die Landesregierung, die Zahlungen an den Versorgungsfonds langfristig einzustellen?

zu Frage 10:

Die Landesregierung plant weiterhin, durch eine vorausschauende Politik Vorsorge für die steigenden Versorgungsausgaben zu treffen. Hierfür sind auch zukünftig Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsfonds nach Maßgabe des Haushalts möglich. Diese sollten jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Rahmenbedingungen am Kapitalmarkt entsprechend verändert haben und wieder angemessene Renditen bei vertretbaren Risiken erzielt werden können. Wann dies der Fall sein wird, kann momentan nicht abgeschätzt werden.

Frage 11:

Nach welchem Kriterium entscheidet sich, wann dem Versorgungsfonds wieder Haushaltsmittel zur Vorsorge der ansteigenden Versorgungsausgaben zur Verfügung gestellt werden?

zu Frage 11:

Die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln zum Sondervermögen Versorgungsfonds trifft der jeweilige Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Abwägung aller zur Haushaltsaufstellung relevanten Informationen.

Frage 12:

Welche Zukunft sieht die Landesregierung für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“?

zu Frage 12:

Das Brandenburgische Versorgungsfondsgesetz (BbgVfG) sieht keine zeitliche Befristung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Brandenburg“ vor, das somit auch zukünftig fortbesteht. Nach § 8 BbgVfG gilt das Sondervermögen bei vollständiger Auszahlung als aufgelöst. Über die Verwendung der Mittel ab dem Jahr 2020 und somit etwaiger Auszahlungen ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

Frage 13:

Welche haushalterische und enkeltaugliche Vorsorge trifft die Landesregierung, um die künftig rapide ansteigenden Versorgungsausgaben gemäß Antwort auf Frage 1 zu finanzieren?

zu Frage 13:

Oberstes Ziel der Landesregierung ist es, auch zukünftig eine solide Finanzpolitik umzusetzen. Hierbei werden relevante Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt, die die politische Handlungsfähigkeit des Landes für heutige und zukünftige Generationen sicherstellt. Dazu zählt auch der Umstand der zukünftig steigenden Versorgungsausgaben für die im Landesdienst tätigen Beamtinnen und Beamten. Erklärtes finanzpolitisches Ziel der Landesregierung bleibt es daher, trotz sinkender Zuweisungen des Bundes und der EU den Landeshaushalt mittel- und langfristig strukturell ausgewogen aufzustellen. Dazu gehört neben der Haushaltskonsolidierung mit sozialem Augenmaß eine zielgerichtete Investitionspolitik insbesondere in den prioritären Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Infrastruktur.